



Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung und die ggf. notwendige Sanierung undichter privater Abwasserleitungen, konkretisierte ich meinen Erlass vom 05.10.2010 wie folgt:

Dichtheitsprüfung

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

Die in der Regel preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserstandsfüllprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wassergabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

17.08.2011

Seite 1 von 3

Altanzuschein

IV-7 031 002 0407

bei Antwort bitte angeben

MR Dr. Mierisch

Telefon 0211 4566-590

Telefax 0211 4566-388

viktor.mierisch@mkulnv.nrw.de

Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutz- Gebieten

gebieten

Den spätesten Zeitpunkt der Durchführung einer Dichtheitsprüfung legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde kann die Überprüfung des öffentlichen Kanals mit der Überprüfung der privaten Abwasserleitungen zusammenlegen. Dies hat den Vorteil, dass für den Bürger nachvollziehbar wird, dass für die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen die gleichen Maßstäbe gelten.

Wenn die Gemeinde von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil die öffentliche Kanäle in den letzten Jahren bereits ein- oder mehrmals untersucht worden sind, sollte die Gemeinde im Zuge ihrer Unterrichts- und Beratungspflichten die Bürger über diese Untersuchungen informieren.

Dichtheitsbescheinigung

Als Anlage liegt dem Erlass die im Auftrag des MKULNV erarbeitete Musterdichtheitsbescheinigung bei. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Sachkundigen sowie durch die Kommunen. Ich bitte die Kommunen über die Musterdichtheitsbescheinigung zu unterrichten und deren Einsatz dringend zu empfehlen.

Anhand des der Musterdichtheitsbescheinigung beigelegten Bildreferenzkatalogs soll eine einfache Bewertung von Schadensbildern ermöglicht werden.

Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen

Sobald die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden – die Gemeinde. Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: 10/2010) hilfreich sein.

Dienstgebäude und

Unteranschrift:

Schwarzwald 3

40770 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

InfoService 0211 4566-696

poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Oberdirektorin Verwaltungsverwaltung

Rheinischen Landes- und U79

Hilfsstelle Kennzeichnungs- und

Bauweise 721 (Fugenhahn) und 722

(Bosse) Hilfsstelle Fräsebauwerk



Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

Bei mittelschweren Schäden soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden der Schadensklasse C sollten grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Die Abwassersatzungen fast aller Gemeinden beinhalten ein Verbot des Einleitens von Drainagewasser in Schmutz- oder Mischwasserkanäle. Vielerorts sind Drainageanschlüsse trotzdem toleriert worden. Die Kenntnis über den Umfang der Drainageeinleitungen und die damit verbundenen Kosten ist großenteils vor Ort nicht vorhanden. Gerade in Fremdwasserschwerpunktgebieten ist diese Kenntnis aber notwendig, um effiziente Sanierungskonzepte für die öffentliche Kanalisation zu ermöglichen. Insofern stellt die Feststellung „Drainageanschluss“ eine Grundlage für zukünftige Kanalsanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich dar. Sie bedeutet nicht, dass der private Grundstücksbesitzer in jedem Fall den Drainageanschluss zu beseitigen hat. Für ein Abklemmen der Drainage von Schmutz- und Mischwasserkanälen muss häufig erst eine entsprechende öffentliche Ableitung ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch Umwandeln eines Mischwassersystems in ein Trennsystem geschehen.

Im Auftrag

L. Meitzel

Dr. Viktor Meitzel

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

☐ Erstprüfung ☐ Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer		Grundstück		Sachkundiger (Name, Vorname)	
Name		Strasse		Unternehmen (Name)	
Strasse		PLZ, Ort		Strasse	
PLZ, Ort		Flurstück		PLZ, Ort	
Tel./Fax		Bezugs des Entwässerungssystems		Tel./Fax	
E-Mail-Adresse		Abwasserleitungen im Wasserzuchtgebiet		Feststellung der Sachursache durch	
		☐ ja ☐ nein Zone			

1. Angaben zur Grundstückseigentümer		3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen	
1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an: ☐ öffentlichen Kanal ☐ öffentlichen Schacht ☐ Kleinkanal/Abwasserzuleitung		3.1 Die im Entwurf oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels: ☐ optische Inspektion ☐ Luft ☐ Wasser angewandte Prüfmethode	
Anmerkung		3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels: ☐ optische Inspektion ☐ Luft ☐ Wasser angewandte Prüfmethode	
1.2 Die im Entwurf oder in der Bodenschicht unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht vollständig teilweise des privaten Grundstücks (Hausanschlüsse, Gully, Gullyöffnungen) Im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlüsse) Zuweisung zur Kleinkanal-/Abwasserzuleitung ☐ ☐		4. Fehlerschüsse an den öffentlichen Kanal ☐ keine Fehlerschüsse vorhanden ☐ Schmutzwasser an Regenwasserkanal ☐ Regenwasser an Schmutzwasserkanal ☐ Sonstige	
1.3 Art der Prüfung ☐ nach Erst- oder Neuerrichtung ☐ nach wesentlicher Änderung ☐ im Bestand ☐ nach Sanierung		5. Ergebnis der Prüfung	
Anmerkung		Teilabschnitt (vgl. Legende) Nr. _____ Nr. _____ dicht nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbeschreibung) Schadensbeschreibung: stark ☐ ☐ ☐ mittel ☐ ☐ ☐ gering ☐ ☐ ☐ kein Schaden ☐ ☐ ☐ * gemäß Bitumenanforderung NRW Dränge im Misch-/Schmutzwasserkanal ☐ ☐ ☐ ☐ Keine Dränge im Misch-/Schmutzwasserkanal angeschlossen Besondere Anmerkungen	
2. Angaben zu den Einleitungen		Datum der Prüfung	
2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um: ☐ heutzutage Abwasser ☐ gewöhnliches Abwasser ☐ heutzutage Abwasser ☐ Drainagewasser 2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in: ☐ Mischwasserkanal ☐ Schmutzwasserkanal ☐ Mischwasserkanal ☐ Abwasserzuleitung ☐ andere Systeme		Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste der Sachkundigen im Anhang). Die Prüfung wurde durchgeführt und die gesamte Dokumentation von ihm persönlich durchgeführt wurde.	
2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in: ☐ Mischwasserkanal ☐ ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswasserkanal ☐ Oberflächenabwasser ☐ Untergrund ☐ sonstige Einleitung		Stempel / Unterschrift Sachkundiger	
2.4 Wenn Drainage vorhanden: ☐ angeschlossen auf dem privaten Grundstück an Mischwasserkanal ☐ ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswasserkanal ☐ Schmutzwasserkanal ☐ Untergrund (Verdichtung) ☐ sonstige Einleitung		Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)	

Anlagen:
☐ Bestandsplan / Lageplan
☐ Protokolle Luft / Wasser
Nur bei TV-Untersuchung: ☐ CD/DVD
☐ Haltingbericht